

# RS Vfgh 1985/6/8 B488/80

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.06.1985

## Index

32 Steuerrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

B-VG Art144 Abs1 / Legitimation

StGG Art5

ApothekenG

BAO §252

EStG §23 Z2

## Rechtssatz

EStG 1972; keine Gleichheitsbedenken gegen §23 Z2 in bezug auf die Behandlung der Vergütung für den allein geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Gesellschafter einer OHG (Apothekenkonzessionär) als Einkünfte aus Gewerbebetrieb und nicht als solche aus nichtselbständiger Tätigkeit; keine denkunmögliche oder willkürliche Gesetzesanwendung

ApothekenG; Zulässigkeit der Führung einer Apotheke durch eine OHG

Art7 B-VG; das Gebot, bei der Einkommenbesteuerung die Bezieher von Einkommen gleich zu behandeln, schließt nicht aus, unterschiedliche Einkunftsarten verschieden zu behandeln

## Entscheidungstexte

- B 488/80  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 08.06.1985 B 488/80

## Schlagworte

VfGH / Legitimation, Apotheken, Sozialversicherung, Einkommensteuer, Einkunftsarten Gewerbebetrieb (Einkommensteuer)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1985:B488.1980

## Dokumentnummer

JFR\_10149392\_80B00488\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)